

3. VIII. 1916

3  
8**Festsetzung der Kaffeepreise.**

Budapest, 2. August.

Der hauptstädtische Magistrat veröffentlicht folgende Kundmachung:

Laut Reskripts des Ministers des Innern vom 22. Juli l. J. hat die Kaffezentrale im Sinne des § 6 der Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums über den Kaffeeverkehr die Kaffeehöchstpreise für Budapest mit Gültigkeit bis zum 16. August l. J. wie folgt festgesetzt:

**I. Höchstpreise im Großhandel, verzollt, pro Kilogramm:**

Robusta . . . . .	9 k 30 h
Santos und Java jeder Sorte und gebrannter Kaffee	9 " 80 "
Feine grüne Kaffees . . . . .	10 " 90 "
Feiner Maragogyp . . . . .	11 " 90 "
Gebrannter Kaffee, gewöhnliche Sorte . . . . .	12 " — "
Gebrannter Kaffee, prima Sorte . . . . .	13 " 40 "

**II. Höchstpreise im Detailverschleiß, verzollt, pro Kilogramm:**

Robusta . . . . .	10 k 20 h
Santos und Java, jeder Sorte und gebrannter Kaffee . . . . .	10 " 80 "
Feine, grüne Kaffees . . . . .	12 " — "
Feiner Maragogyp . . . . .	13 " — "
Gebrannter Kaffee, gewöhnliche Sorte . . . . .	13 " — "
Gebrannter Kaffee, prima Sorte . . . . .	14 " 60 "

Wer höhere Preise als die Höchstpreise für Kaffee fordert, oder diese umgeht, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft. Zur Beurteilung solcher Uebertretungen sind die Bezirkshauptmannschaften kompetent.